

dodis.ch/35848

*Mitteilung der schweizerischen Bundesanwaltschaft  
zuhanden der Bundeshauspresse<sup>1</sup>*

STELLUNGNAHME DER BUNDESANWALTSCHAFT ZU EINEM PROTEST

Bern, 10. August 1971

Kürzlich haben zwölf Nationalräte<sup>2</sup>, unter ihnen Nationalrat Dr. Gerwig (Basel), der zugleich Anwalt des Ernest Mandel im hängigen Ausweisungsverfahren ist, in der Presse gegen «die Behinderung freier Information und direkter Auseinandersetzung mit oppositionellen Politikern und kritischen Wissenschaftlern des Auslandes durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft»

---

1. Notiz: CH-BAR#E2001E-01#1987/78#3171\* (B.41.21). Visiert von M. Gelzer, R. Baumgartner, J.-J. Indermühle, S. Meili und J.-M. Boillat. Handschriftliche Marginalie von M. Gelzer: z. K. der interessierten Mitarbeiter und Kopien in die betr. Dossiers.

2. M. Arnold, H. Berger, A. Bussey, K. Dellberg, A. Gerwig, R. Müller, W. Renschler, J. Riesen, F. Schlegel, R. Weber, D. Wyler und J. Ziegler.



protestiert<sup>3</sup>. Dabei wurden die Fälle des griechischen Exilpolitikers Mylonas, dreier Brasilianer<sup>4</sup> und des Ernest Mandel erwähnt. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft stellt dazu folgendes fest:

1. Beim griechischen Exilpolitiker Mylonas<sup>5</sup> handelt es sich um einen in der Schweiz anerkannten Flüchtling<sup>6</sup>. Nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern ist Flüchtlingen grundsätzlich jede politische Tätigkeit in der Schweiz untersagt<sup>7</sup>. Die zuständigen kantonalen Instanzen durften daher Mylonas die Bewilligung zu politischen Reden nicht erteilen<sup>8</sup>. Das ist geltendes Recht, das allerdings seit einiger Zeit und nun auch auf Grund eines Postulates Goetsch<sup>9</sup> überprüft werden soll. Die Bundesanwaltschaft hat in dieser Angelegenheit überhaupt nicht verfügt.

2. Seit der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Schütz vom 7. Dezember 1970<sup>10</sup> ist den Mitgliedern des Nationalrates bekannt, dass die Eidgenössische Fremdenpolizei, nicht die Bundesanwaltschaft, die Einreisevisa der Brasilianer Dowbor und Carvalho (Senior) auf Grund des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer annulliert hat. Dies geschah, wie der bundesrätlichen Antwort zu entnehmen ist, weil sich die Genannten «für eine Fortsetzung von Gewaltmethoden einsetzten». Sie haben in der Schweiz öffentlich, sogar am welschschweizerischen Fernsehen sprechen können.

3. Zum Gesuch um Redeerlaubnis für Carvalho<sup>11</sup> (Junior) hat der Polizeidienst der Bundesanwaltschaft seinerzeit ablehnend Stellung bezogen<sup>12</sup>. Der betreffende ausländische Redner gehörte einer Terroristengruppe an, die auch Unschuldige entführte und darauf ihre Erpressungen gründete. In zwei Kantonen hat Carvalho trotzdem Redeerlaubnis erhalten und auch gesprochen; ein dritter Kanton erteilte ihm keine Bewilligung. Wiederum hat nicht die Bun-

3. Vgl. z. B. Douze parlementaires protestent contre l'interdiction adressée à Ernest Mandel, *Journal de Genève* vom 23. Juli 1971, S. 9.

4. L. Dowbor, Â. Pezutti da Silva und A. de Carvalho. Vgl. dazu das Schreiben von J. Mühlethaler an P. Graber vom 12. Oktober 1970, dodis.ch/36028 und das BR-Prot. Nr. 1933 vom 6. November 1970, dodis.ch/36029.

5. Handschriftliche Ergänzung: Georg.

6. Vgl. dazu das Schreiben von H. Mumenthaler an G. Mylonas vom 30. Januar 1970, Doss. wie Anm. 1.

7. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949, AS, 1949, S. 228–244.

8. Vgl. das Schreiben von A. Amstein an H. Miesch vom 27. Mai 1970, Doss. wie Anm. 1.

9. Zum Postulat von U. Götsch Politische Tätigkeit demokratisch gesinnter Flüchtlinge vom 23. Juni 1970 vgl. das Amtl. Bull. NR, 1971, I, S. 72–77.

10. Interpellation von O. Schütz Ausweisung zweier Brasilianer vom 7. Dezember 1970, Amtl. Bull. NR, II, 1971, S. 412–417. Für die Antwort des Bundesrats vom 7. Dezember 1970 vgl. Doss. CH-BAR#E2001E-01#1982/58#2026\* (B.44.32). Vgl. dazu auch das BR-Beschlussprot. II vom 5. November 1970 der 41. Sitzung vom 4. November 1970, S. 4 sowie das BR-Beschlussprot. II vom 15. Dezember 1970 der 47. Sitzung vom 14. Dezember 1970, CH-BAR#E1003#1994/26#13\*.

11. Handschriftliche Ergänzung: René Louis.

12. Vgl. dazu das Schreiben von A. Amstein an die Berner Kantonspolizei vom 27. Mai 1971 sowie das Telegramm Nr. 0452 von A. Amstein an die Zürcher Kantonspolizei vom 25. Mai 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#162\* (A.42.14.0).

desanwaltschaft verfügt, sondern es waren die in dieser Hinsicht zuständigen und souveränen Kantone, welche entschieden haben<sup>13</sup>.

4. Im Fall des Ernest Mandel hat die Bundesanwaltschaft im Januar 1970 eine Einreisesperre erlassen<sup>14</sup>. Diese wurde für eine Teilnahme des Ausgesperrten an einer politischen Diskussion anfangs Juli 1971 in Rüschlikon nicht aufgehoben<sup>15</sup>. Die Einreisesperre ist angeordnet worden, weil Ernest Mandel anlässlich einer früheren, bewilligten Rede in Lausanne seine Zuhörer unter anderem zur Unterstützung jener Bestrebungen in Frankreich und andernorts aufgerufen hatte, welche im Mai 1968 in Paris zu blutigen Unruhen geführt hatten, und weil von ihm in nicht bewilligten Reden subversive Taktiken und Praktiken vorgetragen worden sind, die in der Schweiz angewendet werden sollen. Eine «vorübergehende» Aufhebung der Einreisesperre kam nicht in Frage. Es wäre ein Präjudiz geschaffen worden, das die seinerzeit getroffene Fernhalte-massnahme für die Zukunft illusorisch gemacht hätte. Man konnte nicht für eine Gruppe von Zuhörern die Einreise bewilligen, für eine andere aber nicht. Es ging also nicht darum, «Spitzenkräfte der Wirtschaft zu bevormunden», wie das im Protest formuliert worden ist, sondern um die konsequente Handhabung einer zu Recht erlassenen Sperre.

5. Die erwähnten einschränkenden Massnahmen gegenüber Ausländern, davon eine der Bundesanwaltschaft, stützten sich auf geltendes Recht und auf die Grundsätze, welche der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht vom Jahre 1966 entwickelt hat<sup>16</sup>. Diese Grundsätze lauten: «Dem Ausländer ist eine aktive, gegen unsere demokratische Ordnung gerichtete politische Tätigkeit, sei sie kommunistischer, rechtsradikaler oder anarchistischer Natur, nicht erlaubt. So darf er keine politische Propaganda dieser Art betreiben, auch nicht unter seinen Landsleuten, und er darf keine politische Organisation gründen, die zur Gefährdung der demokratischen Ordnung führen kann oder auf eine Einmischung in schweizerische politische Verhältnisse hinausläuft. Überdies darf der Ausländer in unserem Lande keine politische Tätigkeit entfalten, welche die guten Beziehungen der Schweiz zu ausländischen Staaten beeinträchtigen kann». Der Geschäftsbericht vom Jahre 1966 mit diesen Grundsätzen ist vom Nationalrat einstimmig, nämlich mit 136 gegen 0 Stimmen genehmigt worden, und gegen die Grundsätze hat sich keine Stimme erhoben. Ergänzend sei auf folgendes hingewiesen: Zur Zeit sind rund 760 Einreisesperren in Kraft, welche die Bundesanwaltschaft erlassen hat. Zirka 200 betreffen Linksextremisten, zirka 350 Rechtsextremisten und 210 solche Personen, denen Spionagetätigkeit vorgeworfen werden musste.

---

13. Vgl. dazu Doss. wie Anm. 12.

14. Vgl. dazu das Schreiben von A. Amstein an P. Micheli vom 28. Januar 1970, CH-BAR# E2001E-01#1988/16#2216\* (B.41.74).

15. Vgl. dazu die Mitteilung des Informations- und Pressediensts des Justiz- und Polizeidepartements an die Bundeshauspresse vom 8. Juli 1971, Doss. wie Anm. 14.

16. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1966 vom 14. April 1967, Bern 1967.